

**Ordnung  
der künstlerischen Vorprüfung  
des Fachbereichs Musikerziehung der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für das Lehramt an Gymnasien  
im Fach Musik**

**Vom 30. Oktober 1985**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 45, S. 1025]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. Oktober 1984 und 17. April 1985 die folgende Ordnung der künstlerischen Vorprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 18. September 1985 - 953 Tgb. Nr. 1090/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Mit der künstlerischen Vorprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik, in der Folge Vorprüfung genannt, wird die Ausbildung in den Fächern "Chorische Stimmbildung" und "Schulpraktisches Klavierspiel" abgeschlossen (vgl. Anlage B Ziff. 14 Nr. I.1.2 zur Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982).

**§ 2  
Prüfer und Prüfungskommissionen**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Vorprüfung ist der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor verantwortlich. Der Dekan oder der beauftragte Professor bestellen für jedes Fach eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Prüfer.

(2) Prüfer können sein: die Professoren der Fächer, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten.

(3) Die Prüfungskommissionen bestehen entsprechend den Prüfungsanforderungen aus zwei bis fünf Prüfern; ihnen sollen mehrheitlich Professoren angehören. Falls der Dekan oder der beauftragte Professor nicht selbst den Vorsitz übernimmt, bestellt er aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission einen Vorsitzenden. Dieser muss Professor sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung eingehalten werden.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Vorprüfung werden Kandidaten zugelassen, die

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Musikerziehung von 6 Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Musikhochschule, davon mindestens die beiden letzten Semester an der Johannes Gutenberg-Universität absolviert haben,
2. an den laut Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer teilgenommen haben,
3. die Zwischenprüfung bestanden haben.

## § 4 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet. Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Eine Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Ein Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es nach seiner Wissenschaftlichkeit, seinen Studieninhalten und Studienzielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht; entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

(3) Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich an den Dekan oder den beauftragten Professor zu richten, der im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern über die Anträge entscheidet.

## § 5 Meldung zur Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Vorprüfung kann von den Kandidaten im sechsten Semester beim Dekan des Fachbereichs Musikerziehung oder bei dem von ihm mit dem Prüfungsvorsitz beauftragten Professor schriftlich eingereicht werden. Die Melde- und Prüfungstermine und die Prüfer werden mindestens 14 Tage vor Durchführung der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(2) In der Meldung zur Prüfung sind aus den drei stimmbildnerischen Bereichen

1. Stimmphysiologie,
2. Chorische Stimmbildung,
3. Chorische Stimmbildung für Jugendliche und Kinder

je ein Schwerpunktgebiet anzugeben.

(3) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht im Dekanat vorliegen:

- Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Unterlagen gemäß § 4,
- das Studienbuch,
- eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

## § 6 Zulassung

(1) Der Dekan oder der von ihm mit dem Prüfungsvorsitz beauftragte Professor hat den Kandidaten zur Vorprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, es sei denn, dass der Kandidat die Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch Aushang. Die Mitteilung über die Nichtzulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

## § 7

### Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) Im Fach "Chorische Stimmbildung" soll der Studierende grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Stimmphysiologie und Stimmbildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, nachweisen; außerdem muss er die Befähigung nachweisen, diese Kenntnisse im Musikunterricht und in der Chorarbeit sachlich und methodisch angemessen anzuwenden. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

(2) Im Fach "Schulpraktisches Klavierspiel" soll der Studierende auf dem Klavier musikalische Werke verschiedener Gattungen und Besetzungen aus Vergangenheit und Gegenwart so darstellen können, dass sie den Anforderungen als Demonstrationsbeispiel im Musikunterricht genügen. Er soll auf dem Klavier improvisieren und begleiten können.

Dem Kandidaten werden folgende Aufgaben gestellt:

1. a) Vortrag eines ein Tag vor der Prüfung erhaltenen Beispiels aus der Ensemble-Literatur (Partiturspiel),  
b) Prima-vista-Spiel aus einem Klavierauszug.
2. Improvisierte Liedbegleitung nach je einem gegebenen Cantus Firmus:  
a) vorbereitet (Prüfer wählt aus 10 vorbereiteten ein Beispiel),  
b) unvorbereitet.
3. a) Improvisation einer kleinen Instrumentalform nach vorgegebenem Material,  
b) Improvisation aus dem Spielbereich Popularmusik oder Jazz.

Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

## § 8

### Ergebnis der Prüfung

(1) Die für das Fach zuständige Prüfungskommission setzt die Note fest. § 19 und § 20 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind anzuwenden.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn keines der beiden Prüfungsfächer mit "ungenügend" bewertet wurde und der Durchschnitt der Noten mindestens "ausreichend" ist.

(3) Ist der Durchschnitt der Noten schlechter als "ausreichend", so muss die gesamte Vorprüfung wiederholt werden.

(4) Sind die Leistungen in nur einem Fach schlechter als "ausreichend", so kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden; sind die Leistungen mit "ungenügend" bewertet worden, so muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Eine zweite Wiederholung der Vorprüfung in einem oder in zwei Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

## § 9

### Zeugnis

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, aus welchem die Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen.

## § 10

### Verfahrensbestimmungen

Für die Vorprüfung gelten, soweit in dieser Ordnung nicht andere Regelungen vorgesehen sind, die Verfahrensbestimmungen der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982. Dabei tritt an Stelle der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für das Lehramt an Schulen die Zuständigkeit des Dekans des Fachbereichs Musikerziehung.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 12  
Übergangsbestimmungen

Diese Vorprüfungsordnung ist ab Beginn des Sommersemesters 1986 für alle Kandidaten verbindlich. Bis zu diesem Zeitpunkt können sich die Kandidaten auf Antrag für die bisherige Vorprüfungsregelung entscheiden.

Mainz, den 30. Oktober 1985

Der Dekan  
des Fachbereichs Musikerziehung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Professor W o l l i t z